



Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR)
Centre suisse de compétence pour les droits humains (CSDH)
Centro svizzero di competenza per i diritti umani (CSDU)
Swiss Centre of Expertise in Human Rights (SCHR)

Polizeimassnahmen im öffentlichen Raum und Minderjährige: Dokumentation zur 3. Fachtagung zum Polizeirecht

Die grund- und menschenrechtlichen Freiheiten von Kindern und Jugendlichen im öffentlichen Raum

Der öffentliche Raum wird nicht nur von Erwachsenen, sondern auch von Kindern und Jugendlichen genutzt: Kinder spielen auf der Strasse und auf Plätzen, Jugendliche treffen sich vor den Schulhäusern und in Parks. Junge Menschen nehmen an kulturellen oder politischen Veranstaltungen im öffentlichen Raum teil. Tun sie dies, üben sie grund- und menschenrechtliche Freiheiten aus, die durch die Bundesverfassung und internationale Übereinkommen geschützt sind (z.B. die Bewegungsfreiheit, die Versammlungsfreiheit, die Meinungsäusserungsfreiheit oder die Informationsfreiheit).

Einschränkung dieser Freiheiten durch polizeiliche Massnahmen

Entsprechend sind beispielsweise Kinder, die nach Hause geschickt (weggewiesen) werden, in ihrer Bewegungsfreiheit tangiert. Nimmt die Polizei Jugendliche zur Abklärung mit auf die Wache oder hindert sie diese daran, an einer Demonstration teilzunehmen, sind die Bewegungsfreiheit, die Meinungsäusserungs- und die Versammlungsfreiheit betroffen.

Schränkt die Polizei diese Freiheiten von Minderjährigen ein, müssen grundsätzlich die gleichen Anforderungen erfüllt sein wie bei Erwachsenen: Art. 36 der Bundesverfassung verlangt, dass sich polizeiliche Massnahmen auf eine gesetzliche Grundlage stützen (insb. kantonale Polizeigesetze), dass sie einem öffentlichen Interesse oder dem Schutz von Grundrechten dritter Personen dienen und dass sie verhältnismässig sind.

Zu den **öffentlichen Interessen** zählt z.B. der Schutz von sogenannten Polizeigütern, (insbesondere öffentliche Ordnung und Sicherheit). Massnahmen sind auch zulässig, wenn sie zum Schutz der Rechte von Drittpersonen notwendig sind. So darf die Polizei etwa intervenieren, um das Eigentum oder die Unversehrtheit von Personen zu schützen. Die Polizei darf oder muss unter Umständen auch intervenieren, um eine Person vor sich selber zu schützen.

Verhältnismässig ist eine polizeiliche Massnahme, wenn drei Voraussetzungen erfüllt sind: Sie muss geeignet sein, dem öffentlichen Interesse oder dem Schutz von Grundrechten Dritter zu dienen sowie erforderlich bzw. notwendig sein (es dürfen keine mildereren, gleich wirksamen polizeilichen oder anderen Mittel zur Verfügung stehen). Schliesslich muss eine polizeiliche Massnahme auch zumutbar sein: Zwischen den verfolgten öffentlichen Interessen und der Belastung für die Freiheit der Betroffenen muss ein vernünftiges Verhältnis bestehen.



Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR)
Centre suisse de compétence pour les droits humains (CSDH)
Centro svizzero di competenza per i diritti umani (CSDU)
Swiss Centre of Expertise in Human Rights (SCHHR)

Besonderheiten im Umgang mit Minderjährigen

Geht es um Kinder und Jugendliche, gelten für die Anwendung dieser Grundsätze einige Besonderheiten. Kinder und Jugendliche sind, gerade auch im öffentlichen Raum, aufgrund ihres Alters, ihrer Abhängigkeit von Erwachsenen, ihrer ungefestigten Persönlichkeit und ihrer unter Umständen fehlenden Urteilsfähigkeit besonders verletzlich. In Anbetracht dessen müssen Kinder gegebenenfalls gegen ihren Willen und/oder vor sich selber geschützt werden, während die Polizei nur zurückhaltend gegen den Willen von urteilsfähigen Erwachsenen zu deren Schutz intervenieren darf. Das öffentliche Interesse besteht in solchen Fällen regelmässig in der Wahrung des Kindeswohls. Beispiele dafür gibt es viele, etwa Hilfeleistungen für ein von zu Hause weggelaufenes Kind.

Orientierungspunkt für das polizeiliche Handeln sind die Persönlichkeitsrechte der Kinder und Jugendlichen und das Kindeswohl. Polizeiliche Massnahmen müssen deshalb erstens die besondere Schutzbedürftigkeit sowie das Alter und den Entwicklungsstand berücksichtigen. So soll sichergestellt werden, dass nicht mehr als nötig in die Grund- und Menschenrechte der Minderjährigen eingegriffen wird. Dieser Grundsatz ist besonders wichtig beim Einsatz von polizeilichen Zwangsmassnahmen, z.B. beim Verbringen auf die Wache, bei der Durchsuchung von Taschen oder beim Einsatz von Reizstoffen bei Kundgebungen. Zweitens sind die Erziehungsrechte der Eltern zu achten: Erziehungsberechtigte Eltern sind grundsätzlich so rasch als möglich zu informieren und einzubeziehen. Drittens ist die rechtliche Eigenständigkeit der Minderjährigen zu achten: Urteilsfähige Kinder und Jugendliche haben das Recht, zu allen sie betreffenden Massnahmen angehört zu werden und ihre Meinung ist angemessen zu berücksichtigen. Der Verfolgung dieser Ziele dient eine Vielzahl von Schutznormen auf verschiedenen Stufen.

Die rechtliche Verankerung im Überblick

Art. 11 der Bundesverfassung (BV) räumt allen Kindern und Jugendlichen einen Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit ein. Aufgrund der Erziehungs- und Betreuungsbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen ist ihr Schutzanspruch gegenüber dem Staat umfassender als jener von Erwachsenen. Zudem müssen Schutzmassnahmen ihrer besonderen Situation angepasst sein. Geschützt sind dabei alle Minderjährigen vor der Vollendung ihres 18. Lebensjahres, grundsätzlich unabhängig von ihrer Nationalität und ihrem Aufenthaltsstatus. Adressaten der Bestimmung sind sämtliche Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden. Folglich richtet sie sich auch an die Polizei.

Der Anspruch von Minderjährigen auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit ergibt sich auch aus dem Völkerrecht. Namentlich die beiden UNO-Pakte (Art. 23 und 24 UNO-Pakt II; Art. 10 UNO-Pakt I) sowie die Kinderrechtskonvention (Art. 3 Abs. 2, Art. 18 Abs. 2, Art. 19, Art. 20, Art. 23, Art. 32 ff. und Art. 39 KRK) räumen Minderjährigen Schutz vor staatlichen Massnahmen ein. Von herausragender Relevanz ist hierbei die Kinderrechtskonvention, deren Präambel dieses besondere Bedürfnis nach Schutz, Fürsorge und Unterstützung betont. In der Konvention werden Kindern individuelle Rechte zugesichert, so zum Beispiel die in Art. 12 KRK: Alle urteilsfähigen Kinder und Jugendlichen haben das Recht, von den



Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR)
Centre suisse de compétence pour les droits humains (CSDH)
Centro svizzero di competenza per i diritti umani (CSDU)
Swiss Centre of Expertise in Human Rights (SCHR)

Behörden angehört zu werden. In Art. 3 Abs. 1 KRK wird zudem das Kindeswohl bei allen staatlichen Massnahmen, also auch in der Polizeiarbeit, zu einem vorrangig zu berücksichtigenden Gesichtspunkt erklärt.

Dem Schutz des Kindes im Zusammenhang mit polizeilichen Massnahmen wird auch auf kantonaler Ebene besonderes Gewicht beigemessen. So fanden die obgenannten nationalen und internationalen Grundsätze etwa in den Kantonen Bern und Zürich Eingang in die Kantonsverfassungen (vgl. unter anderem Art. 29 Abs. 2 KV/BE; Art. 112 Bst. b KV/ZH) und die jeweiligen Polizeigesetze (unter anderem Art. 35 Abs. 2 PolG/BE; § 11 PolG/ZH).

Entsprechend ist die Polizei gehalten, im Umgang mit Minderjährigen im öffentlichen Raum in Übereinstimmung mit diesen breit abgestützten Prinzipien zu handeln, um der besonderen Situation von Kindern und den damit verbundenen Zielen gerecht zu werden.

Nützliche Dokumente und Links

- **AUSTRALIAN HUMAN RIGHTS COMMISSION**, Policing Juveniles consistently with the UN Convention on the Rights of the Child (2001):
https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwjqlumTzfHcAhXFUIAKHRhXCbQQFjAAegQIARAB&url=https%3A%2F%2Fwww.humanrights.gov.au%2Fpublications%2Fpolicing-juveniles-consistently-un-convention-rights-child&usq=AOvVaw2glh-kdrRHAoXEAB_bD9CN
- **BÜRO DES HOHEN KOMMISSARS DER VEREINTEN NATIONEN FÜR MENSCHENRECHTE**, Human Rights Standard and Practice for the Police (2004; insb. S. 38 ff.):
<http://www.ohchr.org/Documents/Publications/training5Add3en.pdf>
- **DACHVERBAND DER OFFENEN JUGENDARBEIT SCHWEIZ**, Jugendliche im öffentlichen Raum, InfoAnimation zur Fachtagung (2009): <https://doi.ch/wp-content/uploads/InfoAnimation-19.pdf>
- **EUROPARAT**, Une justice adaptée aux enfants (2011):
<https://www.coe.int/fr/web/children/child-friendly-justice>
- **EURPEAN UNION AGENCY FOR FUNDAMENTAL RIGHTS**, Children and justice, Publications:
<http://fra.europa.eu/en/project/2012/children-and-justice/publications>
- **GÄCHTER THOMAS**, Art. 112, in: Häner Isabelle/Rüssli Markus/Schwarzenbach Evi (Hrsg.), Kommentar zur Zürcher Kantonsverfassung, Zürich/Basel/Genf 2007, S. 1047-1055
- **HUG CHRISTOPH/SCHLÄFLI PATRIZIA**, Art. 1-5 JStPO, in: Niggli Marcel Alexander/Heer Marianne/Wiprächtiger Hans (Hrsg.), Schweizerische Strafprozessordnung. Jugendstrafprozessordnung. Art. 196-457 StPO. Art. 1-54 JStPO. Basler Kommentar, 2. Aufl., Basel 2014, S. 3329-3340.
- **JUSTICE GAP**, Protecting the children who witness police raids (2016):
<http://thejusticegap.com/2016/11/collateral-damage-protecting-children-witness-police-raids/>
- **POM BERN**, Leitfaden betreffend Kinder und häusliche Gewalt (2013):
<http://www.pom.be.ch/pom/de/index/direktion/ueber-die-direktion/big/Kindesschutz.html>
- **REUSSER RUTH/LÜSCHER RUTH**, Art. 11, in: Ehrenzeller Bernhard/Schindler Benjamin/Schweizer Rainer J./Vallender Klaus A. (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung. St. Galler Kommentar, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2014, S. 309-325.



Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR)
Centre suisse de compétence pour les droits humains (CSDH)
Centro svizzero di competenza per i diritti umani (CSDU)
Swiss Centre of Expertise in Human Rights (SCHR)

- **TSCHECHTSCHER AXEL**, Art. 11, in: Waldmann Bernhard/Belser Eva Maria/Epiney Astrid (Hrsg.), Bundesverfassung. Basler Kommentar, Basel 2015, S. 254-270.
- **UK CHILDREN'S RIGHTS COMMISSIONER** on Policing and Children's Rights (2016): <https://www.childrenscommissioner.gov.uk/2016/02/02/anne-longfields-speech-to-the-national-policing-of-children-and-young-people-conference/>
- **UK COLLEGE OF POLICING, DETENTION AND CUSTODY**, Children and young adults (2017): <https://www.app.college.police.uk/app-content/detention-and-custody-2/detainee-care/children-and-young-persons/>
- **UNICEF**, Online Training Manual zu Polizeiarbeit und Kinderrechten (2005): <https://www.unicef.org/tdad/mwpolicetrainingmanual.pdf>

Zusammenstellung der wichtigsten Bestimmungen

BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18.12.1998 (SR 101); vgl. https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4.11.1950 (Europäische Menschenrechtskonvention; SR 0.101); vgl. https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html
KRK	Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989 (Kinderrechtskonvention; SR 0.107); vgl. https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19983207/index.html
UNO-Pakt I	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 16.12.1966 (SR 0.103.1); vgl. https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660259/index.html
UNO-Pakt II	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16.12.1966 (SR 0.103.2); vgl. https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html

- **Besondere Grund- und Menschenrechte zugunsten von Kindern und Jugendlichen:** Art. 11 BV, Art. 3 KRK, Art. 12 KRK;
- **Versammlungsfreiheit:** Art. 22 BV, Art. 11 EMRK, Art. 15 KRK;
- **Persönliche Freiheit, insb. Bewegungsfreiheit und Schutz vor willkürlicher Haft:** Art. 10 BV, Art. 5 EMRK, Art. 37 KRK;
- **Achtung und Schutz des Privat- und Familienlebens:** Art. 13 BV, Art. 8 EMRK, Art. 9 KRK, Art. 10 KRK;
- **Grundsätze zur Einschränkung der Versammlungsfreiheit, der persönlichen Freiheit und des Rechts auf Achtung der Privatsphäre:** Art. 36 BV;
- **Diskriminierungsverbot:** Art. 8 BV, Art. 14 EMRK, Art. 2 KRK.